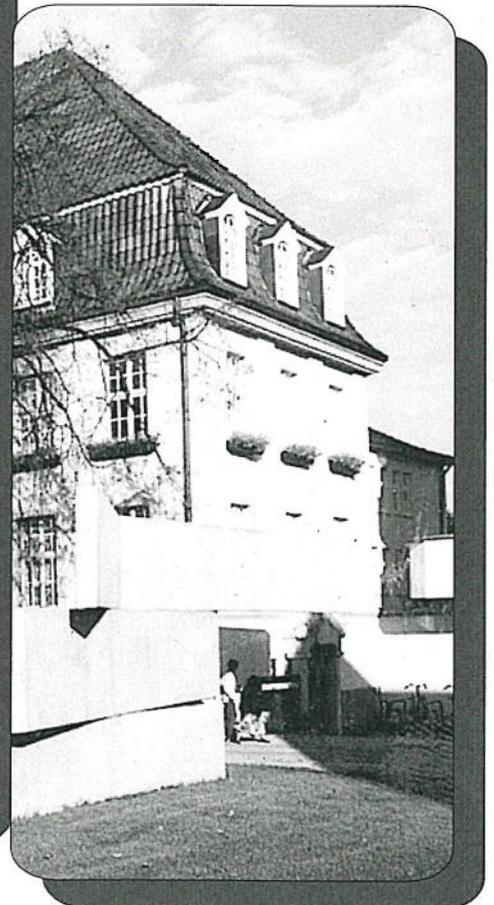
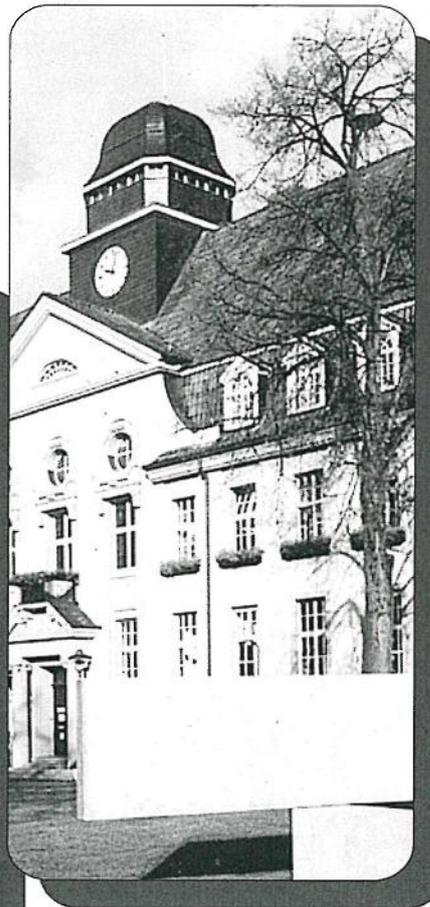


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 57/2020
Ausgabetag: 20.07.2020

18



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | Öffentliche Bekanntmachung vom 13. Juli 2020 über die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020 | 3 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Wahlausschusses am Mittwoch, 29.07.2020 um 17:00 Uhr im Feuerwehrhaus Bork, 59379 Selm, Adenauerplatz 7 | 4 |
| 3. | Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm
Bebauungsplan Nr. 88 „Wohnen am Auenpark“ in Selm
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB | 5 |
| 4. | Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm
Selbständige Gestaltungssatzung für den räumlichen Gestaltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Wohnen am Auenpark“ in Selm gemäß § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen | 9 |
| 4. | Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 21 |
| 5. | Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 22 |
| 6. | Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 23 |

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

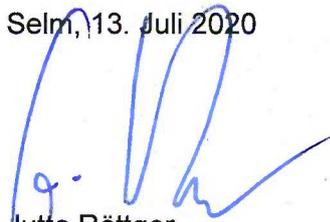
**Öffentliche Bekanntmachung vom 13. Juli 2020
über die Wahl der Verbandsversammlung
des Regionalverbands Ruhr am 13. September 2020**

Nach der Vorschrift des § 75 I KWahlO ist für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) vom Bürgermeister eine gemeinsame Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen.

Für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gilt:

1. Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr findet gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2020 statt.
2. Die Stimmzettel für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander. Für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr werden Stimmzettel im Farbton „flieger“ verwendet, die die Überschrift „Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13.09.2020“ tragen.
3. Jeder Wähler hat für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr eine Stimme, die er durch Ankreuzen einer Liste oder durch anderweitige eindeutige Kennzeichnung einer Liste auf dem zugehörigen Stimmzettel abgibt.
4. Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist nur ein Wahlbrief an den Bürgermeister abzusenden, der einen Stimmzettelumschlag mit allen Stimmzetteln und den unterschriebenen Wahlschein enthalten muss.

Selm, 13. Juli 2020


Jutta Röttger
stellv. Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung einer Sitzung des Wahlausschusses
am Mittwoch den 29.07.2020 um 17:00 Uhr**

Ort: Feuerwehrhaus Bork, 59379 Selm, Adenauerplatz 7

Tagesordnung:

- 1 Einziger Tagesordnungspunkt:

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die
Kommunalwahlen am 13.09.2020

Die Sitzung ist öffentlich.

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

Bebauungsplan Nr. 88 „Wohnen am Auenpark“ in Selm

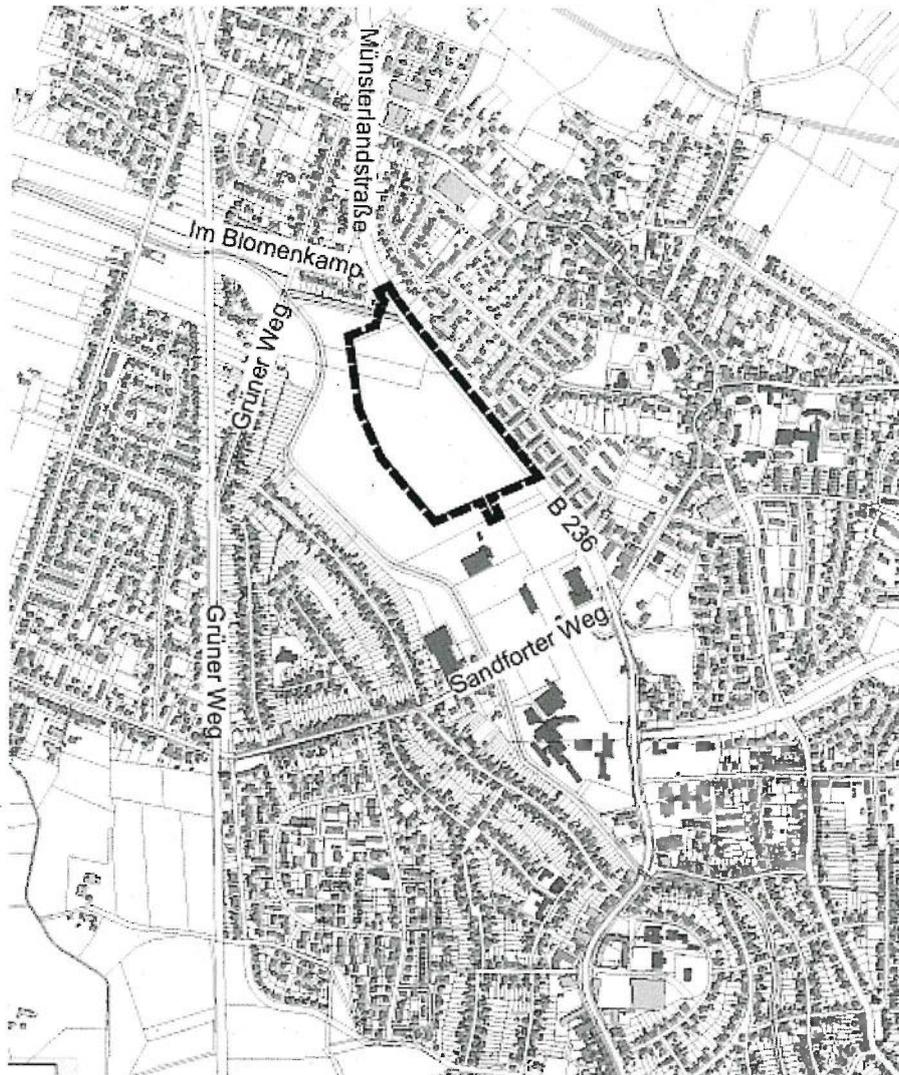
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplanes Nr. 88 „Wohnen am Auenpark“ in Selm beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet wird wie folgt grob begrenzt:

- Im Norden zum einen durch eine etwa parallele Linie zum Sandforter Weg, welche in einem Abstand von ca. 710 m nördlich zu diesem verläuft; zum anderen durch eine etwa senkrechte Linie zur Straße „Im Blumenkamp“, welche u.a. auch entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 788 bis zur Münsterlandstraße verläuft. Aufgrund der verschiedenen Richtungen der Begrenzungslinien entsteht eine dreieckige Aufweitung des Plangebietes.
- Im Osten durch die Achse der Münsterlandstraße.
- Im Süden durch eine etwa parallele Linie zum Sandforter Weg, die in einem Abstand von ca. 316 m zu diesem verläuft. Die Linie wird unterbrochen durch die Aufweitung des Plangebiets um die geplante Stadtachse bis zur nördlichen Grenze des südlich gelegenen Flurstücks 1472.
- Im Westen durch eine gedachte, in drei Teilabschnitte gegliederte Linie, die in einer Entfernung von ca. 110 m bis ca. 200 m Abstand zur Münsterlandstraße verläuft.
- Die o. g. südliche und westliche Abgrenzung entspricht weitestgehend der Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Aktive Mitte“.

Die genaue Abgrenzung kann dem nachfolgenden Plan entnommen werden:



Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt der Bebauungsplan Nr. 88 „Wohnen am Auenpark“ in Selm in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 88 „Wohnen am Auenpark“ in Selm wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird in das Internet unter folgender Adresse <https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html> eingestellt und wird über

das zentrale Internetportal des Landes NRW unter folgender Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Wichtig: Hinweise zur Einsichtnahme und Auskunfterteilung in Zeiten von befristeten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail zu uns auf. Nur wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, erhalten Sie hierfür einen Termin. Ohne Termin erhalten Sie keinen Zutritt.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgegeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es keine Wartemöglichkeiten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen des oben genannten Bauleitplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<http://www.selm.de/>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 16.07.2020


Lohr
Bürgermeister

Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Selm

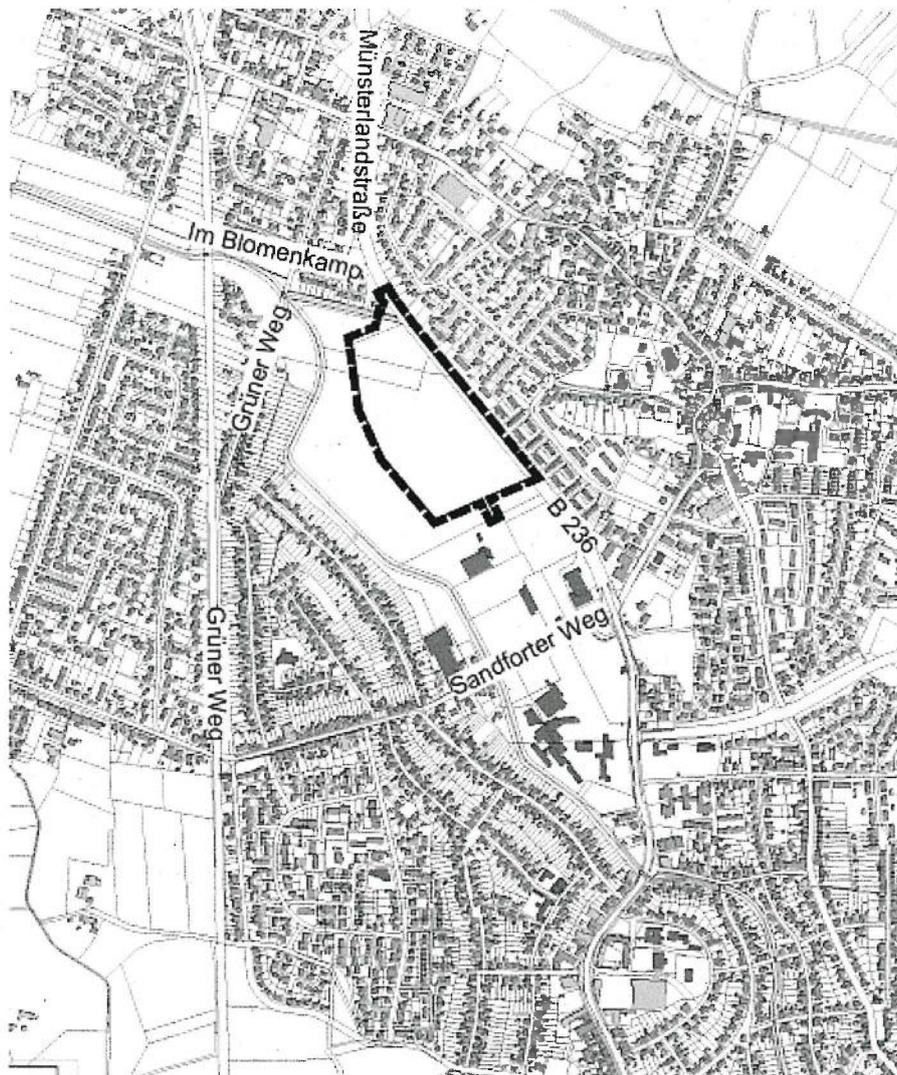
Selbständige Gestaltungssatzung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Wohnen am Auenpark“ in Selm gemäß § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Gestaltungsvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Nr. 88 „Wohnen am Auenpark“ in Selm als Satzung (selbständige Gestaltungssatzung) gemäß § 89 Abs. 1 der Bauordnung NRW und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung wird wie folgt grob begrenzt:

- Im Norden zum einen durch eine etwa parallele Linie zum Sandforter Weg, welche in einem Abstand von ca. 710 m nördlich zu diesem verläuft; zum anderen durch eine etwa senkrechte Linie zur Straße „Im Blumenkamp“, welche u.a. auch entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 788 bis zur Münsterlandstraße verläuft. Aufgrund der verschiedenen Richtungen der Begrenzungslinien entsteht eine dreieckige Aufweitung des Plangebietes.
- Im Osten durch die Achse der Münsterlandstraße.
- Im Süden durch eine etwa parallele Linie zum Sandforter Weg, die in einem Abstand von ca. 316 m zu diesem verläuft. Die Linie wird unterbrochen durch die Aufweitung des Plangebiets um die geplante Stadtachse bis zur nördlichen Grenze des südlich gelegenen Flurstücks 1472.
- Im Westen durch eine gedachte, in drei Teilabschnitte gegliederte Linie, die in einer Entfernung von ca. 110 m bis ca. 200 m Abstand zur Münsterlandstraße verläuft.
- Die o. g. südliche und westliche Abgrenzung entspricht weitestgehend der Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Aktive Mitte“.

Die genaue Abgrenzung kann dem nachfolgenden Plan entnommen werden:



Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

TEXTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 89 Abs. 1 der Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli (GV.NRW Seite 421), in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 88 „Wohnen am Auenpark“ als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Gestaltungsvorschriften gelten für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Selm „Wohnen am Auenpark“. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus Anlage I zu dieser Satzung.

§ 2 Gestaltungsvorschriften

1. Oberstes Geschoss WA 4

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes Teilbereich WA 4 ist das oberste Geschoss auf der gesamten Länge an der der B 236 zugewandten Gebäudeseite, die in der gleichen Richtung wie die B 236 verläuft, um mindestens 0,5 m von der jeweils darunterliegenden Außenwand zurückzusetzen.

2. Dächer

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA 1 – WA 6) sind nur Flach- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 0 bis 15° zulässig.

3. Fassaden

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes Teilbereiche WA 2, WA 3, WA 4, WA 5 und WA 6 sind Fassaden von Gebäuden und Gebäudeteilen mindestens zu 20% in Ziegelmaterial auszuführen. Die Ziegelflächen sind entsprechend der Farben des RAL-Registers in Rot, Dunkelrot, Rotbraun und Rotblau (Nr. 8002 bis 8017) zulässig. Die Fugen dürfen nur in Ziegelfarbe oder in Grau ausgeführt werden. Als Ziegelformate sind nur Dünn- (DF) und Normalformat (NF) zulässig.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes Teilbereiche WA 2, WA 3, WA 4, WA 5 und WA 6 ist als Material für die Fassadenflächen von Gebäuden und Gebäudeteilen, die nicht entsprechend Absatz 1 mit Ziegelmaterial ausgeführt sind, mit Ausnahme der Öffnungen wie Türen, Fenster etc. Putz, Metall und Glas zulässig. Diese Putz-, Metall- und Glasflächen sind entsprechend der Farben des RAL-Registers in Hell Sandfarben (RAL Nr. 1013 bis 1015), Weiß (RAL Nr. 9001 bis 9003 und 9016) und Hellgrau (RAL Nr. 7047 und 9018) zulässig.

4. Technische und sonstige Aufbauten

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes Teilbereiche WA 3, WA 4, WA 5 und WA 6 dürfen technische Aufbauten und Anlagen, Treppenhäuser und Aufzüge sowie Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung die jeweilige tatsächliche First- bzw. Attikahöhe des Gebäudes nur bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m überschreiten.

Mit Ausnahme von Treppenhäusern und Aufzügen sind technische Aufbauten und Anlagen von den jeweils darunterliegenden Außenwänden um mindestens das Maß ihrer Höhe zurückzusetzen.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes Teilbereiche WA 3, WA 4, WA 5 und WA 6 darf die Grundfläche der technischen Aufbauten und Anlagen, Treppenhäuser und Aufzüge insgesamt 15% der Grundfläche des obersten Geschosses nicht überschreiten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 88 hinsichtlich der Gebäudehöhe sind einzuhalten.

5. Nebenanlagen

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes Teilbereiche WA 2, WA 3 und WA 6 sind im Bereich zwischen den im Bebauungsplan Nr. 88 festgesetzten Baulinien einschließlich deren Verlängerung und der mit S bezeichneten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ die Fassaden von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in Holz oder Putz auszuführen. Die Ausführung ist entsprechend der Farben des RAL-Registers in Hell Sandfarben (RAL Nr. 1013 bis 1015), Weiß (RAL Nr. 9001 bis 9003 und 9016) und Hellgrau

(RAL Nr. 7047 und 9018) zulässig. Für Holzfassaden ist auch der Naturton des jeweiligen Holzes zulässig.

Abfallanlagen und Mülltonnenstellplätze sind einzuhausen.

6. Einfriedungen

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes Teilbereich WA 1 sind in den mit \\\\\\\\\\\\\ bezeichneten Bereichen Einfriedungen nur als Mauer in Ziegelsichtmauerwerk mit einer maximalen Höhe von 0,6 m oder als Laubhecke mit einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig (s. Anlage II: Zeichnerische Gestaltungsvorschriften).

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes Teilbereich WA 1 sind in den mit IIIIIIIII bezeichneten Bereichen Einfriedungen nur als transparente Einfriedungen (Stabgitterzäune, Maschendraht, Holzlattenzäune mit Lattenabständen von mindestens 10 cm o. ä.) in Kombination mit einer Laubhecke mit einer maximalen Höhe von 1,6 m oder nur als Laubhecke mit einer maximalen Höhe von 1,6 m zulässig. Dabei sind die in Satz 1 genannten transparenten Einfriedungen nur zur grundstückszugewandten Seite zulässig (s. Anlage II: Zeichnerische Gestaltungsvorschriften).

7. Werbeanlagen

7.1 Werbeanlagen an Gebäuden

Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und am Gebäude parallel zur Fassade unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Je Gewerbebetrieb ist eine Werbeanlage zulässig.

Werbeanlagen sind mit einer Höhe von maximal 0,6 m, einer Tiefe von maximal 0,2 m und einer Größe von maximal 2,0 m² zulässig.

Werbeanlagen sind nur in Form von angestrahnten oder hinterleuchteten Einzelbuchstaben zulässig. Ausnahmsweise kann eine einteilige Flachwerbung zugelassen werden, wenn das Gehäuse nicht größer als die Aufschrift ist.

Werbeanlagen mit Blink-, Lauf- bzw. Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der Straße nicht geblendet werden.

7.2 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln

Fahnen, Standtransparente und freistehende Hinweistafeln sind unzulässig.

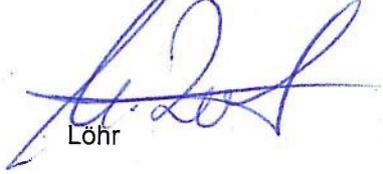
Hinweis:

Das RAL-Farbbregister wird zusammen mit dieser Gestaltungssatzung bei der Stadt Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Amtshaus Bork, Adenauerplatz 2, 59379 Selm während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Selm
Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Lohr', written over the printed name 'Lohr'.

Lohr

Selm, den 25.06.2020

Anlage I

Bebauungsplan Nr. 88: Planzeichnung (s.a. S. 6 Bebauungsplan Nr. 88: Legende)

„Wohnen am Auenpark“ in Selm



Bebauungsplan Nr. 88: Legende (s.a. S. 5 Bebauungsplan Nr. 88: Planzeichnung)
 „Wohnen am Auenpark“ in Selm

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeine Wohngebiete
-----------	------------------------

Maß der baulichen Nutzung

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
Ⓜ	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
II-III	Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß
o	offene Bauweise
2Wo	maximale Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude
GH max	Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baulinie
	Baugrenze

Öffentliche Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen (B 236)
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Straßenbegrenzungslinie
	Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
	Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
	Zweckbestimmung: Quartiersplatz
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Stadtfachse

Flächen für Versorgungsanlagen

	Flächen für Versorgungsanlagen
	Zweckbestimmung: Elektrizität

Hauptversorgungsleitungen

	Unterirdische Versorgungsleitung
--	----------------------------------

Grünflächen

	Öffentliche Grünfläche
	Parkanlage
1: 2	Bezeichnung Grünfläche

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

	Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen
--	----------------------------------------

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

	LPB V	Abgrenzung Lärmpegelbereich V
	LPB IV	Abgrenzung Lärmpegelbereich IV
	LPB III	Abgrenzung Lärmpegelbereich III
		Beurteilungspegel für Außenbereiche Bereich > 60 dB

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Masses der Nutzung
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belastende Flächen
	Umgrenzung für Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St	Zweckbestimmung: Stellplätze

Kennzeichnung

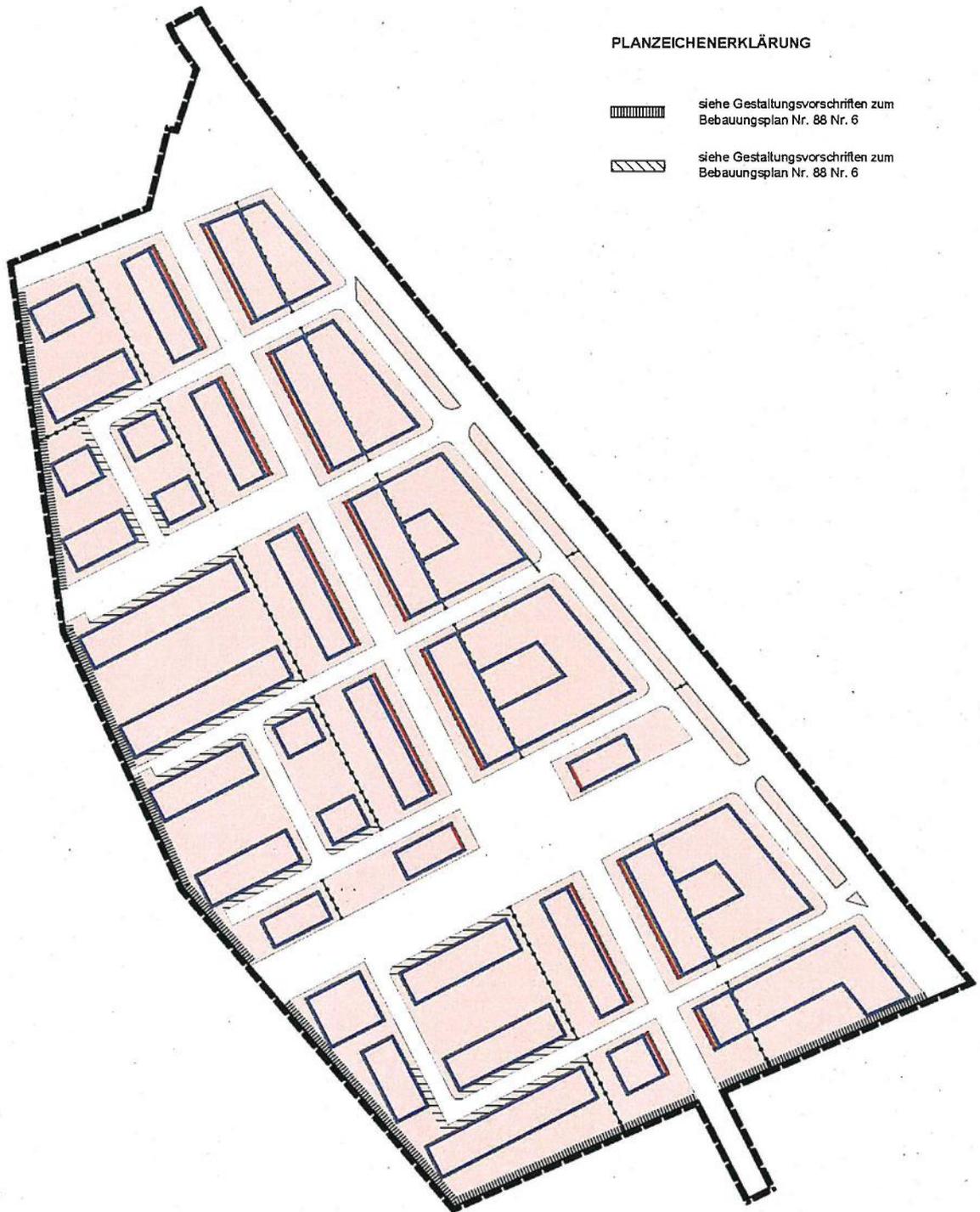
	Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlastenverdachtsflächen)
Die Fläche ist im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altablagerung (09/368) geführt. Aufgrund der Ergebnisse gutachterlich durchgeführter Untergrunduntersuchungen (s. Erdbaulabor Dr. F. Krause Ingenieurbüro für Erd- und Grundbau: Gutachten Gefährdungsabschätzung, November 2019) sind nach Prüfung durch die zuständige Behörde des Kreises Unna keine Sanierungsmaßnahmen erforderlich.	
Gleichwohl muss die betreffende Fläche weiterhin gemäß § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet werden.	

Sonstige Darstellungen

	Sichtachsen
	Strassenaufteilung B236
	geplante Radwegführung
	Bäume Bestand

Anlage II

Zeichnerische Gestaltungsvorschriften



Die Satzung über Gestaltungsvorschriften nebst Anlagen (Karten und Pläne) und Begründung wird auf Dauer während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Wichtig: Hinweise zur Einsichtnahme und Auskunfterteilung in Zeiten von befristeten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail zu uns auf. Nur wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, erhalten Sie hierfür einen Termin. Ohne Termin erhalten Sie keinen Zutritt.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgegeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es keine Wartemöglichkeiten.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Beschluss über die selbständige Gestaltungssatzung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Wohnen am Auenpark“.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Gestaltungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage zur Gestaltungssatzung sind als Karten und Pläne der Bebauungsplan Nr. 88, Planzeichnung und Zeichnerische Gestaltungsvorschriften mit der Kennzeichnung der Bereiche, für die einzelne Gestaltungsvorschriften gelten sollen. Die Karten und Pläne werden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BekanntmVO zu jedermanns Einsicht zusammen mit der Gestaltungssatzung während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Selm, den 16.07.2020



Der Bürgermeister

Löhr

Bürgermeister

Selm, 16.07.2020

Selbständige Gestaltungssatzung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Wohnen am Auenpark“ in Selm gemäß § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Gestaltungssatzung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Wohnen am Auenpark“ mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 25.06.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Beschluss über die selbständige Gestaltungssatzung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Wohnen am Auenpark“.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Gestaltungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage zur Gestaltungssatzung sind als Karten und Pläne der Bebauungsplan Nr. 88, Planzeichnung und Zeichnerische Gestaltungsvorschriften mit der Kennzeichnung der Bereiche, für die einzelne Gestaltungsvorschriften gelten sollen. Die Karten und Pläne werden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BekanntmVO zu jedermanns Einsicht zusammen mit der Gestaltungssatzung während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

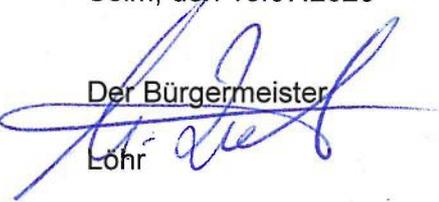
montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Selm, den 16.07.2020

Der Bürgermeister

Löhr

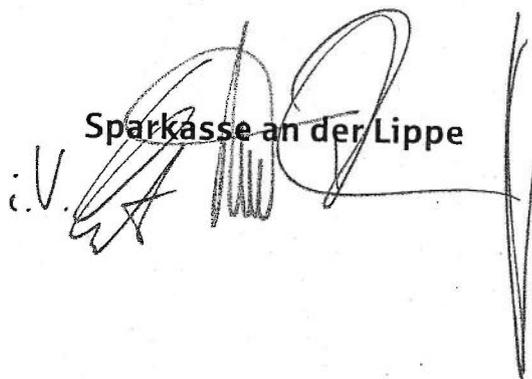


Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 310 158 696 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 08. Juli 2020

i.V.  Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

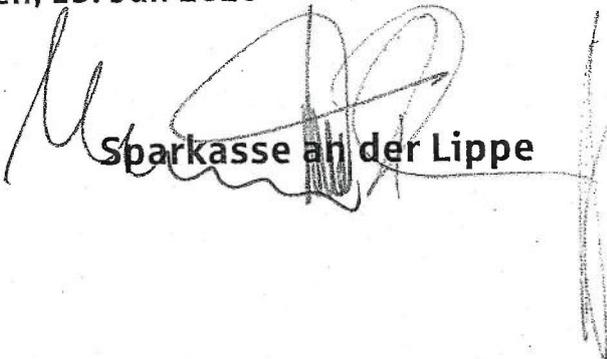
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30268140 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

15. Oktober 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 15. Juli 2020

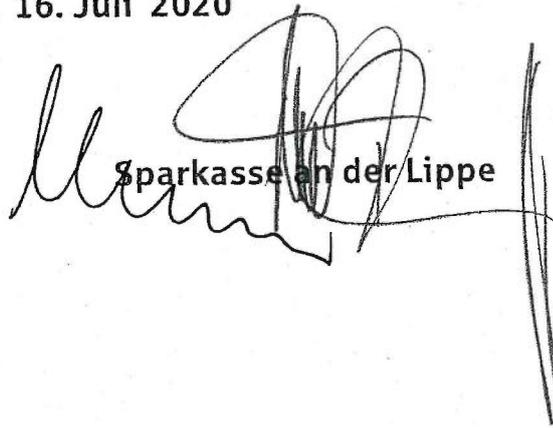

Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 045 842 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 16. Juli 2020


Sparkasse an der Lippe